

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag des Markt Allersberg auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Harrhof über ein Regenrückhaltebecken, FI.Nr. 711, Gmkg. Altenfelden in den Geislachgraben (Gew. III. Ord.)**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Der Markt Allersberg hat im Zuge der Neugenehmigung die Niederschlagswassererschließung im Ortsteil Harrhof überrechnen lassen. Um den heutigen Vorgaben zu entsprechen, sind keine Anpassungen notwendig. Das Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich wird in Oberflächenwasserkanälen gesammelt und über einen offenen Graben dem Regenrückhaltebecken (300 m³) mit Dauerstau zugeführt. In diesem wird es gepuffert und auf 22 l/s gedrosselt bei dem Grundstück mit der FI.Nr. 711, Gmkg. Altenfelden in den Geislachgraben abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 175 l/s in das Gewässer eingeleitet.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG, Art. 15 BayWG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

Vom 18.07.2024 bis 15.08.2024

**beim Markt Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg,
Zimmer Nr. 2.03**

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite des Marktes Allersberg eingestellt und abrufbar unter folgendem Link:

<https://www.allersberg.de/wasserrechtharrhof/>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum 29.08.2024

schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Allersberg und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Allersberg, den 09.07.2024

Daniel Horndasch
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 10.07.2024

Abgenommen am: 04.09.2024